

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 18

15. September

2017

INHALT:

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 246 vom 14.09.2017;
Bildung der Briefwahlvorstände -**

**Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum
19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

**Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des
Landrats am 24. September 2017**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-
Schwarzach-Thalach-Gruppe**

Teil Landratsamt

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 246 vom 14.09.2017;
Bildung der Briefwahlvorstände -**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04.03.1980 (BayRS 111 - 3 - I) wird zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 246 Roth folgendes angeordnet:

1. In allen Gemeinden des Wahlkreises, in denen mit dem Eingang von mehr als 50 Wahlbriefen zu rechnen ist, wird mindestens ein Briefwahlvorstand gebildet.
2. In allen Gemeinden, in denen diese Zahl der Wahlbriefe voraussichtlich nicht erreichbar sein wird, ist das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis einer anderen Gemeinde zu ermitteln.
3. Ist in einer Gemeinde abzusehen, dass wider Erwarten nicht mindestens 50 Wahlbriefe eingehen werden, ist der Kreiswahlleiter unverzüglich zu verständigen.

Die Gemeinden vergewissern sich spätestens eine Woche vor dem Wahltag aufgrund der eingegangenen Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines, ob dies der Fall ist.

4. Die Meldung erfolgt dabei über den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in des jeweiligen Landratsamtes.
5. Wie viele Briefwahlvorstände in den einzelnen Gemeinden zu bilden sind und wem die Bildung bzw. Ernennung der Wahlvorsteher Stellvertreter sowie Berufung der Beisitzer obliegt, ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

Landkreis Roth Stadt, Markt, Gemeinde	Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Die Bildung der Briefwahlvorstände sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter bzw. Berufung der Beisitzer obliegt der/dem	Falls in der Gemeinde kein eigener Briefwahlvorstand gebildet werden kann, wird das Ergebnis vom Briefwahlvorsteher der ermittelt
--	---	---	--

Abenberg	4	Stadt Abenberg	--
Allersberg	3	Markt Allersberg	--
Büchenbach	2	Gemeinde Büchenbach	--
Georgensgmünd	3	Gemeinde Georgensgmünd	--
Greding	3	Stadt Greding	--
Heideck	2	Stadt Heideck	--
Hilpoltstein	4	Stadt Hilpoltstein	--
Kammerstein	2	Gemeinde Kammerstein	--
Rednitzhembach	3	Gemeinde Rednitzhembach	--
Röttenbach	2	Gemeinde Röttenbach	--
Rohr	2	Gemeinde Rohr	--
Roth	12	Stadt Roth	--
Schwanstetten	3	Markt Schwanstetten	--
Spalt	2	Stadt Spalt	--
Thalmässing	2	Markt Thalmässing	--
Wendelstein	4	Markt Wendelstein	--

Landkreis Nürnberger Land Stadt, Markt, Gemeinde	Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Die Bildung der Briefwahlvorstände sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter bzw. Berufung der Beisitzer obliegt der/dem	Falls in der Gemeinde kein eigener Briefwahlvorstand gebildet werden kann, wird das Ergebnis vom Briefwahlvorsteher der ermittelt
---	--	---	---

Alfeld	1	VG Happurg	--
Altdorf	3	Stadt Altdorf b. Nbg.	--
Burgthann	5	Gemeinde Burgthann	--
Engelthal	1	VG Henfenfeld	--
Feucht	6	Markt Feucht	--
Happurg	3	VG Happurg	--
Hartenstein	1	VG Velden	--
Henfenfeld	1	VG Henfenfeld	--
Hersbruck	5	Stadt Hersbruck	--
Kirchensittenbach	1	Gemeinde Kirchensittenbach	--
Lauf a. d. Pegnitz	7	Stadt Lauf a. d. Pegnitz	--
Leinburg	3	Gemeinde Leinburg	--
Neuhaus a. d. Pegnitz	1	Markt Neuhaus a. d. Pegnitz	--
Neunkirchen a. S.	3	Gemeinde Neunkirchen a. Sand	--
Offenhausen	1	VG Henfenfeld	--
Ottensoos	2	Gemeinde Ottensoos	--
Pommelsbrunn	2	Gemeinde Pommelsbrunn	--
Reichenschwand	1	Gemeinde Reichenschwand	--
Röthenbach a. d. Pegnitz	5	Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz	--
Rückersdorf	3	Gemeinde Rückersdorf	--
Schnaittach	4	Markt Schnaittach	--
Schwaig	2	Gemeinde Schwaig b. Nürnberg	--
Schwarzenbruck	4	Gemeinde Schwarzenbruck	--
Simmelsdorf	1	Gemeinde Simmelsdorf	--
Velden	1	VG Velden	--
Vorra	1	VG Velden	--
Winkelhaid	1	Gemeinde Winkelhaid	--

Zur Bildung der Briefwahlvorstände wird auf § 9 BWG, §§ 6 und 7 BWO verwiesen. Besonders wird darum gebeten, für die Briefwahlvorstände nach Möglichkeit die höchstmögliche Anzahl an Beisitzern zu berufen, damit eine reibungslose Ermittlung auch der Briefwahlergebnisse gewährleistet werden kann.

Roth, 14.09.2017
Landratsamt Roth

Muth
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Der Wahlleiter des Bundestagswahlkreises 246 – Roth

**Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

Der Kreiswahlausschuss tritt

am Mittwoch, 27.09.2017, um 16.00 Uhr

im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 100 (1.OG)

zusammen.

In dieser Sitzung wird das Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ermittelt und festgestellt (§ 41 Bundeswahlgesetz – BWG; § 76 Abs. 2 Bundeswahlordnung – BWO).

Der Kreiswahlausschuss stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist (§ 76 Abs. 3 BWO).

Die Sitzung ist öffentlich; der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Roth, den 12.09.2017

Muth
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats am 24. September 2017

Der Wahlleiter des Landkreises Roth

**Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats
am 24. September 2017**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet statt

am Mittwoch, dem 27.09.2017, um 16.15 Uhr

im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer-Nr. 100 (1. OG).

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Kreiswahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner dies notwendig machen.

Falls eine Verlegung des Termins oder eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Roth, den 12.09.2017

Muth
Oberregierungsrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 07.08.2017; Nr. 20- Mat- 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe, Marktplatz 6, 91171 Greding, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Haushaltssatzung
Zweckverband zur Wasserversorgung
der
Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe**

Landkreis Roth
für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 247 000,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 212 000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind vorgesehen in Höhe von **186 700 €.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100 000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Greding, 8. August 2017

Ludwig Eisenreich
Verbandsvorsitzender